

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 213 Abs. 3

Die Entschädigungsbehörde hat von einem Verwirkungsgrund erst dann Kenntnis erlangt, wenn die den Verwirkungsgrund enthaltenden Tatsachen dem für die Entscheidung über die Erhebung der Aufhebungsklage zuständigen Bediensteten der Entschädigungsbehörde bekannt geworden sind.

BGH, Urt. v. 26. Mai 1961 - IV ZR 12/61 - OLG Köln
LG Aachen

IV_ZR_12/61

Verkündet am
26. Mai 1961

■■■■■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes N■■■■■,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in A■■■■■,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ in K■■■■■ -

gegen

den Sattler und Polsterer Franz Hubert R■■■■■ in

B■■■■■, Kreis D■■■■■, Kr■■■■■straße ■■■■■,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■■■ in K■■■■■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 24. Mai 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in Köln vom 13. Oktober 1960 aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichts in Aachen vom 28. April 1960 wird zurückgewiesen.

- 1 a -

Die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und Revisionsrechtszuges werden dem Beklagten auferlegt.

Das Verfahren ist frei von Gerichtsgebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte ist Verfolgter im Sinne von § 1 BEG. Er hat Schaden an Freiheit erlitten und hierfür auf Grund des Bescheides des Regierungspräsidenten in Aachen vom 18. März 1957 zunächst eine Entschädigung von 3.000 DM erhalten. Die von ihm beantragte Gewährung einer weiteren Entschädigung wurde durch den genannten Bescheid abgelehnt. Der Beklagte hat hiergegen Klage gegen den jetzigen Kläger erhoben. Dieser Rechtsstreit O (Entsch) 60/57 wurde durch den gerichtlichen Vergleich vom 23. Januar 1958 beendet, durch den das damals beklagte Land sich verpflichtete, an den damaligen Kläger wegen Freiheitsschadens eine weitere Entschädigung von 600 DM zu zahlen und 2/3 seiner außergerichtlichen Kosten zu tragen. Die ihm nach diesem Vergleich zustehenden Leistungen hat der Beklagte erhalten.

Durch Urteil der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts in Köln vom 5. März 1959 ist der Beklagte wegen Geheimbündelei, begangen in staatsgefährdender Absicht, gemäß § 128 StGB in Tateinheit mit Vergehen nach §§ 42, 47 BVerfGG zu einer Gefängnisstrafe von 10 Monaten verurteilt worden. Das Urteil ist am 13. März 1959 rechtskräftig geworden. Nach den darin getroffenen Feststellungen hat er in den Jahren 1932/33 und 1945/47 der KPD angehört und in der Zeit von Frühjahr 1957 bis April 1958 in Kenntnis und bewußter Ablehnung des Verbots dieser Partei bewußt und gewollt deren illegale Tätigkeit dadurch unterstützt, daß er über die Materialverteilungsstelle Düren fortlaufend Propagandaschriften der illegalen KPD annahm und auslieferte; er hat außerdem in staatsgefährdender Absicht während der Zeit vom Frühjahr 1957 bis zum April 1958 der illegalen KPD, einer Geheimverbindung, angehört. Nachdem der Oberstaatsanwalt in Aachen dem Regierungspräsidenten daselbst zu den Entschädigungsakten des Beklagten

mit Schreiben vom 16. November 1959, eingegangen am 4. Dezember 1959, die Verurteilung des Beklagten durch Übersendung einer Ausfertigung des strafgerichtlichen Urteils vom 5. März 1959 mitgeteilt hatte, erließ der Regierungspräsident unter dem 5. Dezember 1959 einen Bescheid, durch den er den Entschädigungsbescheid vom 18. März 1957 widerrief und die Verpflichtung des Beklagten zur Zurückzahlung des empfangenen Betrages von 3.000 DM aussprach. Außerdem erhob das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 213 BEG die vorliegende Klage gegen den Beklagten. Die Klageschrift vom 14. Dezember 1959 ist am 16. Dezember 1959 beim Gericht eingegangen und dem Beklagten am 22. Dezember 1959 zugestellt worden.

Mit der Klage hat das Land geltend gemacht, aus dem strafgerichtlichen Urteil vom 5. März 1959 ergebe sich, daß der Beklagte nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft habe. Sein Anspruch aus dem Prozeßvergleich vom 23. Januar 1958 sei daher gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BEG verwirkt. Demgemäß hat das Land beantragt, unter Aufhebung dieses Vergleichs den vom Beklagten in dem Verfahren O (Entsch) 60/57 verfolgten weiteren Entschädigungsanspruch abzuweisen und ihm die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen, ferner den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 600 DM zurückzuzahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat in erster Linie geltend gemacht, die Klage sei verspätet erhoben, weil das klagende Land bereits länger als 6 Monate vor der Klageerhebung von seiner, des Beklagten, strafgerichtlichen Verurteilung Kenntnis erlangt habe. Im übrigen hat er ausgeführt, daß die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BEG nicht erfüllt und die Bestimmung des § 213 BEG mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die dagegen vom Beklagten eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage abgewiesen.

Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, verfolgt das Land seinen Klageantrag weiter. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Regierungspräsident in Aachen, und zwar das Dezernat 21 (Ordnungsangelegenheiten) und das Dezernat 25, bereits spätestens am 11. Juni 1959 von dem Inhalt des gegen den Beklagten am 5. März 1959 ergangenen Strafurteils Kenntnis erlangt habe. Damit habe auch die "Entschädigungsbehörde" diese Kenntnis erlangt, wenn auch das Dezernat 14, das die Entschädigungssachen bearbeitet, erst durch die Mitteilung des Oberstaatsanwalts vom 16. November 1959 von der Verurteilung des Beklagten erfahren habe. "Entschädigungsbehörde" sei nach § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 der nordrhein-westfälischen ZVO-BEG vom 6. November 1956 (GS NW S. 331) in der Fassung vom 25. März 1958 (GS NW S. 107) der "Regierungspräsident", im vorliegenden Falle der Regierungspräsident in Aachen. Daß dem Entschädigungsdezernat des Regierungspräsidenten das Strafurteil vom 5. März 1959 erst einige Monate später zur Kenntnis gelangt sei, sei nicht entscheidend. Der Regierungspräsident als Behörde sei eine Einheit. Das sei der wesentliche Gesichtspunkt, auf den bereits das Oberlandesgericht München in seinem in der RzW 1960, 411 veröffentlichten Urteil hingewiesen habe. Wenn das Land Nordrhein-Westfalen von der ihm in § 184 BEG gegebenen Möglichkeit, die Entschädigungsbehörden nach seinen Wünschen und Bedürfnissen

einzurichten, in der Weise Gebrauch gemacht habe, daß es keine besonderen Entschädigungsbehörden geschaffen, sondern Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung, nämlich den Regierungspräsidenten die Aufgaben der Entschädigungsbehörde übertragen habe, so habe es diese Behörden so organisieren müssen, daß jedes Dezernat Vorgänge, die möglicherweise für die Entschädigungsabteilung von Bedeutung seien, dieser mitteile. Fehle es an einer solchen Organisation, so müsse das Land etwaige sich daraus ergebende Nachteile gegen sich gelten lassen. Die Kenntnis des Regierungspräsidenten in Aachen und damit der zuständigen Entschädigungsbehörde im Sinne des § 213 BEG von dem Verwirkungsgrund des § 6 Abs. 3 BEG gegenüber dem Beklagten habe somit mindestens vom 11. Juni 1959 an bestanden. Die erst am 16. Dezember 1959 bei Gericht eingegangene Klage sei also erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist des § 213 Abs. 3 BEG erhoben.

Diesen Ausführungen kann im Ergebnis nicht gefolgt werden. Auch wenn man mit dem Berufungsgericht davon ausgeht, daß der Regierungspräsident als Behörde eine Einheit ist, die nach außen hin jeweils nur als Ganzes in Erscheinung und Funktion tritt, mag auch die betreffende Angelegenheit von einer bestimmten Abteilung dieser Behörde bearbeitet werden, so folgt daraus nicht, daß ein Verwirkungsgrund schon dann zur Kenntnis dieser Behörde gelangt ist, wenn irgendein Bediensteter irgendeiner Abteilung der Behörde auf dienstlichem Wege diese Kenntnis erlangt hat. Es kommt vielmehr auf die Kenntnis des nach der inneren Organisation der Behörde für die Erhebung der Aufhebungsklage (bzw. des für den Erlaß des Widerrufsbescheids) verantwortlichen Bearbeiters an. Das hat der Senat hinsichtlich der Kenntnis von einem Entziehungsgrund bereits in seinem Urteil vom 18. November 1960 - IV ZR 119/60 - ausgesprochen. Denn das Gesetz

stellt es, wie der Senat in jener Entscheidung ausgeführt hat, nicht darauf ab, ob eine Mitteilung über den Entziehungsgrund (Verwirkungsgrund) der Behörde zugegangen, also derart in ihren Verfügungsbereich gelangt ist, daß sie zur Kenntnis des innerhalb der Behörde für die daraufhin zu treffende Entscheidung zuständigen Bediensteten gelangen konnte und bei ordnungsgemäßer Behandlung gelangen mußte, sondern auf die tatsächliche Erlangung dieser Kenntnis.

Der Senat befindet sich mit dieser Auffassung in Übereinstimmung mit dem in der MDR 1960, S. 1038 Nr. 95 veröffentlichten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das die Auslegung des § 12 Abs. 1 Nr. 2 BBG zum Gegenstand hat. Nach dieser Vorschrift ist die Ernennung eines Beamten zurückzunehmen, wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte eine Straftat begangen und deswegen rechtskräftig verurteilt war. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt, daß es hierbei auf die Kenntnis eines Bediensteten der Ernennungsbehörde ankomme, daß es dabei jedoch nicht offenbleiben könne, auf wessen Kenntnis es innerhalb der Behörde ankomme. Insoweit sei auf die Kenntnis des für die Ernennung nach der Rechtsordnung maßgebenden willensbildenden Bediensteten der Behörde abzustellen.

In dieselbe Richtung weist auch die Rechtslehre und die höchstgerichtliche Rechtsprechung zu § 222 Abs. 1 Nr. 1 AO. Nach dieser Vorschrift kann ein Steuerbescheid geändert werden, wenn für die Veranlagung erhebliche neue Tatsachen und Beweismittel bekannt werden. Als bekannt wird hier nur das angesehen, was der zur Veranlagung, Feststellung oder Freistellung organisationsmäßig berufenen Dienststelle des zuständigen Finanzamts bekannt ist oder bekannt sein mußte (vgl. Riewald, AO 1951, § 222 Anm. 5, S. 273; Hübschmann/Hepp, AO, 1. bis 3. Aufl. § 222 Anm. 7).

Der Senat hat es in seinem vorerwähnten Urteil vom 18. November 1960 dahinstehen lassen, ob etwa eine andere Beurteilung Platz greifen müßte, wenn die Behörde infolge einer fehlerhaften Organisation des Amtes oder eines Verschuldens der verantwortlichen Beamten von dem Widerrufsgrund keine Kenntnis genommen hätte, obwohl dies bei einer ordnungsmäßigen Behördenorganisation und einer pflichtgemäßen Bearbeitung durch die verantwortlichen Bearbeiter möglich gewesen wäre. Diese Frage bedarf auch im vorliegenden Fall keiner Entscheidung, denn von einer solchen fehlerhaften Organisation oder einem solchen Verschulden kann nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auch hier nicht gesprochen werden.

Mit dem Berufungsgericht ist davon auszugehen, daß es der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen bei der Errichtung der Entschädigungsbehörden freistand, diese entweder als neue selbständige Verwaltungsorgane mit eigener Leitung ins Leben zu rufen oder sie als Abteilungen mit ihrem neuen Aufgabenkreis anderen bereits bestehenden Verwaltungsbehörden anzugliedern. Wesentlich war dabei nur, daß in jedem Falle eine sachgemäße Bearbeitung der Entschädigungsanträge wie überhaupt eine ordnungsmäßige Erledigung aller Aufgaben gewährleistet war, die das BEG den Entschädigungsbehörden zugewiesen hat. Ist das der Fall, ist insbesondere für eine pünktliche und reibungslose Abwicklung des schriftlichen und mündlichen Verkehrs der Entschädigungsbehörde mit anderen Behörden, mit Verfolgten und sonstigen an Entschädigungsverfahren beteiligten Personen Vorsorge getroffen, so kann aus der Art und Weise, wie die Behörde in die allgemeine Verwaltung des Landes eingebaut ist, keiner der Beteiligten zum Nachteil eines anderen - also weder das Land zum Nachteil der Verfolgten noch umgekehrt die Verfolgten zum Nachteil des Landes - Vorteile ziehen.

Es ist nichts dafür hervorgetreten, daß in Nordrhein-Westfalen die Entschädigungsbehörden dadurch, daß sie anderen bereits bestehenden Verwaltungsbehörden als deren Abteilungen angegliedert und den Leitern dieser Behörden unterstellt sind, in der Erfüllung der ihnen übertragenen Entschädigungsaufgaben beeinträchtigt sind, daß insbesondere der jeweils für eine bestimmte Funktion, insbesondere für eine Entscheidung in Entschädigungssachen zuständige Bedienstete, für ihn eingehende Erklärungen und Mitteilungen schwerer erreichbar ist, als bei Entschädigungsbehörden, die als selbständige Ämter eingerichtet sind.

Es ist darum sachlich nicht gerechtfertigt, das Land Nordrhein-Westfalen deshalb, weil es die Entschädigungsbehörden den Bezirksregierungen angegliedert hat, für verpflichtet zu erachten, nunmehr auch alle anderen Abteilungen dieser Behörde in bestimmter Weise an der Durchführung der Entschädigungsverfahren zu beteiligen, ihnen insbesondere zur Pflicht zu machen, alle ihnen zu amtlicher Kenntnis gelangenden Tatsachen, die für ein anhängiges Entschädigungsverfahren von Bedeutung sein können, der Entschädigungsabteilung mitzuteilen. Die Begründung einer solchen Verpflichtung, wie sie das Berufungsgericht für gegeben ansieht, würde für alle Abteilungen einschließlich der Entschädigungsabteilung einen erheblichen Mehraufwand von Arbeit mit sich bringen, der auch im Hinblick auf die dabei jeweils notwendig werdende Aktenbewegung aufs ganze gesehen die Abwicklung der Entschädigung mehr hindern als fördern würde. Wie die Revision mit Recht ausführt, können die Bediensteten der anderen Abteilungen vielfach darüber nicht unterrichtet sein, welche der in ihrem Geschäftsbereich in Erscheinung tretenden Personen als Verfolgte an einem in der Entschädigungsabteilung anhängigen Entschädigungsverfahren beteiligt und welche Tatsachen, die ihnen bei der Erledigung ihrer Dienstgeschäfte bekannt werden, etwa für

ein solches Verfahren von Bedeutung sind. Um ihrer vom Berufungsgericht angenommenen Verpflichtung gerecht zu werden, müßten sie deshalb schon in allen Zweifelsfällen eine entsprechende Anfrage oder Mitteilung an die Entschädigungsabteilung richten.

Aus diesen Gründen ist das Bestehen einer solchen Verpflichtung zu verneinen. Demgemäß kann aber aus der Tatsache, daß eine Anfrage oder Mitteilung des angedeuteten Inhalts von seiten anderer Abteilungen der Bezirksregierung an die Entschädigungsabteilung unterbleibt, für den Verfolgten kein Vorteil und für das Land kein Nachteil hergeleitet werden.

Die für die Entschädigungsabteilung bestimmte Mitteilung über die Verurteilung des Beklagten ist unstreitig erst am 4. Dezember 1959 beim Regierungspräsidenten und am 5. Dezember 1959 bei der Abteilung 14 (Entschädigungsabteilung) eingegangen (Bl. 96 EA). Sie ist dem zuständigen Sachbearbeiter also nicht vor diesem Zeitpunkt zur Kenntnis gelangt. Die am 16. Dezember 1959 eingereichte und am 22. Dezember 1959 zugestellte Klage ist deshalb innerhalb der sechsmonatigen Klagefrist des § 213 Abs. 3 BEG erhoben.

Daß der vom klagenden Land geltend gemachte Verwirkungsgrund unter der Voraussetzung, daß die Klage rechtzeitig erhoben ist, durchgeführt hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht zutreffend dargelegt. Insoweit kann auf die Ausführungen des Berufungsurteils, die im Revisionsverfahren nicht angegriffen sind, verwiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Raske

Maaß

Wilden

Dr. Graf